

# Bekanntmachung

## Satzung

über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die

Ganztagsklasse der Grund- und Ganztagsgrundschule Steinrausch.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und § 33 Abs. 2 Nr. 1 b) 4. Halbsatz des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagsklasse (Ganztagsklassenverordnung) vom 30. Januar 2013 (Amtsblatt I S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 624) wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 10.12.2020 folgende Aufnahmesatzung erlassen:

### § 1 Grundsatz

Diese Satzung findet Anwendung, soweit zum jeweiligen Schuljahr die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Grund- und Ganztagsgrundschule Steinrausch haben, die Aufnahmekapazität der Ganztagsklasse

- a. übersteigt oder
- b. unterschreitet und gleichzeitig die Anzahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Plätze übersteigt.

### § 2 Aufnahmeverfahren

(1) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Grundschule Steinrausch haben, die Aufnahmefähigkeit der Ganztagsklasse übersteigen, werden diejenigen vorrangig aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn bereits Geschwisterkinder den Schulstandort Steinrausch besuchen oder deren Aufnahme aufgrund des Auswahlverfahrens erfolgen wird. Sonstige, nachrangige Härtefälle können insb. in der familiären Situation der Bewerberinnen und Bewerber sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe begründet sein. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet das Los.

(2) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze unterschreiten, werden die verbleibenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulbezirken Fraulautern und Roden vergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 und 2 die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze unterschreiten, werden die verbleibenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulbezirken Lisdorf, Beaumarais/Picard/Neuforweiler und Saarlouis-Innenstadt vergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Sollten nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1, 2 und 3 noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können sonstige Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Ganztagsklasse darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

### § 3 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder des Auswahlausschusses sind

- die Leiterin/der Leiter der Grund- und Ganztagsgrundschule Steinrausch oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r,
- eine Lehrerin/ein Lehrer der Grund- und Ganztagsgrundschule Steinrausch,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Grundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich des Ganztagszweiges.

Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### § 4 Auswahlverfahren und Losentscheid

(1) Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss ein, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 vorliegen.

(2) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen (Lose) geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die entsprechenden Lose gemäß der Anzahl der freien Plätze.

(3) Im Anschluss an die Ziehung der Lose für die freien Plätze wird eine Warteliste nach dem gleichen Verfahren ausgelost. Hierbei werden den ausgelosten Bewerberinnen und Bewerbern Plätze mit eins beginnend zugelost.

(4) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

(5) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 10.12.2020

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
(Peter Demmer)

### Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder auf Grund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 22.12.2020

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
(Peter Demmer)